

## Beschlussvorlage

### zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28. Februar 2022

eingereicht vom Rechnungsamt

#### Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung auf Grund der Corona-Krise für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Die kommunalen Arbeitnehmer hatten durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD-V) im Jahr 2021 eine Sonderzahlung erhalten. Mit dem derzeitigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erhalten die Arbeitnehmer des Landes eine steuerfreie einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.300 €. Dieser Betrag enthält auch tarifpolitische Elemente, wie eine Einmalzahlung wegen zeitlichen Versatzes zur kommunalen Regelung (14 monatige Nullrunde). Aufgrund verfassungsrechtlicher Bestimmungen werden die Tarifvertragsergebnisse durch Gesetze auf die Beamten des Landes und Kommunen (in der Regel) inhaltsgleich übernommen. Damit erhalten die kommunalen Beamten einschließlich der hauptamtlichen Bürgermeister diese Zahlung kraft Gesetzes. Ehrenamtliche Bürgermeister im ganzen Land fühlten sich im Hinblick auf ihr Engagement als Behördenleiter in den letzten Corona-Jahren benachteiligt und machen geltend, dass sie keine Bürgermeister 2. Klasse sind, sondern wie die hauptamtlichen Bürgermeister auch, wichtige Vor-Ort Akteure waren.

Auf Initiative der berufsständigen Organisation der sächsischen Bürgermeister e.V. (VsB) hat sich der sächsische Landtag das Anliegen zu Eigen gemacht und eine Bestimmung in das Corona-Sonderzahlungsgesetz aufgenommen, dass Gemeinden eine Sonderzahlung in Höhe von bis zu 1.300 € den ehrenamtlichen Bürgermeistern gewähren können. Eine andere gesetzliche Regelung war nicht mehr möglich, da sonst nach dem parlamentarischen Lauf eine erneute Anhörung erforderlich gewesen wäre, die im Hinblick auf die befristete Steuerfreiheit kraft Bundesgesetzes bis 31.03.2022 für alle Beamten von Land und Kommunen dieses Ziel gefährdet hätte.

#### Gesetzliche/ sonstige Grundlagen:

§ 2 Absatz 4 Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung, beschlossen am 09.02.2022

B e s c h l u ß - N r . 08102122

**Der Gemeinderat beschließt gemäß dem Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung die Corona-Sonderzahlung als Einmalzahlung in Höhe von 1.300 €, dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Leutersdorf zu gewähren.**

#### Abstimmungsergebnis:

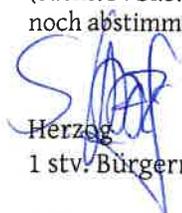
Anzahl Mitglieder des Gemeinderats: 14 + 1

davon anwesend und stimmberechtigt: 8

Ja-Stimmen: 8      Nein-Stimmen: /      Stimmenthaltungen: /

#### Bemerkung:

Auf Grund § 20 Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (Sächs.GVBLS.62), in der jeweils gültigen Fassung, haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder beratend noch abstimmend mitgewirkt: Herr Scholz

  
Herzog  
1 stv. Bürgermeister

  
Reichel  
Rechnungsamt



Verteiler: GR  
B-H-R-Bau-B/S  
LRA als RAB

Anlagen

An Gemeindetafeln Leutersdorf / Spitzkunnersdorf

angeheftet am:

abgenommen am:

durch:

durch: